

Synode vom 04. November 2015

Vorlage zu Traktandum 11

**Gesamtrevision:
Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation, Kirchenbote, SRLA 239.300**

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

1. Die Synode beschliesst die Gesamtrevision des Reglements zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation, Kirchenbote, SRLA 239.300.
2. Das gesamtrevidierte Reglement tritt auf den 01. Januar 2016 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten des neuen Reglements Mitgliederpublikation durch Beschlussfassung der Synode vom 04. November 2015 am 01. Januar 2016 wird das Reglement Kirchenbote vom 15. Juni 2006, in der Fassung vom 01. Januar 2013, aufgehoben.

Sehr geehrte Synodale

Die umfangreichen Änderungen erforderten eine **Gesamtrevision** des Reglements zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), SRLA 239.300. Es erhält auch einen neuen, kurzen Titel. Das neue Reglement ersetzt komplett das bisherige Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote). Das Reglement Kirchenbote wurde mit der Übergabe der Herausgeberschaft des Kirchenboten an die Landeskirche zum 01. Juni 2007 in Kraft gesetzt und ist seither nur einmal in § 5 Abs. 2 angepasst worden.

Die Gesamtrevision wurde notwendig, da sich bereits seit einiger Zeit abzeichnete, dass die im Reglement verankerten Strukturen, insbesondere die Zuständigkeiten und die Besetzung der verschiedenen Gremien, nicht mehr zeitgemäss und zweckmässig sind und auch nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Ausserdem ist die Aargauer Landeskirche 2007 dem Verein zur Herausgabe der Zeitung „reformiert.“ beigetreten. Einzelne Formulierungen im Reglement mussten auf die Statuten des Vereins und das Redaktionsstatut der gemeinsamen Zeitung abgestimmt werden.

Inhaltlich waren unter anderem Regelungen zur Haftung aufzunehmen, die bei der ursprünglichen Beschlussfassung des Reglements 2006 auch in der Kirchenordnung noch gefehlt haben, unterdessen aber zunehmende Bedeutung in der Praxis erlangen, z.B. wenn Bilder oder Inhalte aus dem Internet verwendet werden.

Erarbeitung

Das gesamtrevidierte Reglement wurde von der Herausgeberkommission erarbeitet und zuhanden des Kirchenrates vorbereitet. Die Kommission liess sich dabei von verschiedenen Fachpersonen insbesondere juristisch begleiten und beraten und konnte dem Kirchenrat einen sehr gut ausgearbeiteten Entwurf präsentieren.

Darstellung

Die Gesamtrevision wird synoptisch mit allen Streichungen und Neuerungen dargestellt. Die Lesbarkeit wird dadurch leicht erschwert. Dafür können alle Veränderungen transparent in der direkten Gegenüberstellung nachverfolgt werden.

Für Interessierte steht im **Internet** ein Entwurfsdokument mit dem neuen Reglementstext (mittlere Spalte) ohne Änderungskennzeichnung im **SRLA-Druckformat** bereit: www.ref-ag.ch > Organisation & Personen > Synode > Aktuelle Sitzung.

Weitere Hinweise zu den Änderungen finden sich, wie gewohnt, in den Bemerkungen zu den Paragraphen.

Reglemente, die in einer Teil- oder Gesamtrevision überarbeitet werden, werden immer auch auf gendergerechte Sprache geprüft und mit den notwendigen Anpassungen versehen.

Lesehinweis

Die vorgeschlagenen Änderungen werden wie bisher tabellarisch in einer Synopse (Gegenüberstellung alte/neue Formulierung) dargestellt. Die dritte Spalte ganz rechts enthält Bemerkungen zum Verständnis der Änderungen.

Die geltenden Rechtsgrundlagen (Erlasse) wie Organisationsstatut, Kirchenordnung, Dienstreglemente etc. finden Sie unter www.ref-ag.ch > Organisation & Personen > Recht > Rechtssammlung.

Die Anträge des Kirchenrats beziehen sich *nur* auf die geänderten Passagen des jeweiligen Reglements in der *mittleren Spalte* der Tabellen zum Reglement. Geänderte bzw. eingefügte Reglementspassagen sind hier durch **fette Schrift** gekennzeichnet. Gestrichene Passagen aus dem bisherigen Gesetzestext sind **durchgestrichen**.

Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation, Kirchenbote, SRLA 239.300

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
<p>Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote)</p> <p>vom 15. November 2006</p>	<p>Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote)</p> <p>vom 15. November 2006 04. November 2015 (Stand 01. Januar 2016)</p>	<p><i>Titel:</i> Das Wort "Mitgliederpublikation" umfasst gemäss § 4 Abs. 1 die Print- wie die Online-Version. Eine weitere Präzisierung im Titel ist deshalb nicht nötig. Die Klammerbemerkung "Kirchenbote" stimmt nicht mehr und wird gestrichen.</p> <p><i>Datum Gesetzgebung:</i> Neu wird bei allen Erlassen der SRLA im Ingress der Stand der Gesetzgebung ergänzt. Die Form entspricht der kantonalen Gesetzgebung des Kantons Aargau. Die Angabe des Standes der Gesetzgebung ist benutzerfreundlich und dient der Rechtssicherheit. Sie war bisher nur am Ende des Erlasses unter Inkrafttreten zu finden, wo weiterhin die Detailangaben zur Historie bleiben und jeweils bei Revisionen fortgeführt werden. Es werden alle Erlasse der SRLA bei der jeweils nächsten Revision so ergänzt.</p>
<p>1. Grundsätze</p>	<p>1. Grundsätze</p>	
<p>§ 1 Auftrag ³ Die Mitgliederpublikation ist ein Forum für die vielfältigen Strömungen in der Landeskirche und fördert den Dialog zwischen den verschiedenen Positionen. Sie fördert ausserdem den Dialog mit anderen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen und mit Menschen aus Politik, Wirtschaft,</p>	<p>§ 1 Auftrag ³¹ Die Mitgliederpublikation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (Landeskirche) ist ein Forum für die vielfältigen Strömungen in der Landeskirche und fördert den Dialog zwischen den verschiedenen Positionen. Sie fördert ausserdem den Dialog mit an-</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Weil in § 1 nicht mehr auf das Organisationsstatut verwiesen wird, ist die "reformierte Tradition" als Boden allen Handelns in Abs. 1 neu erwähnt. Abs. 1 nimmt den Schluss des alten Abs. 3 mit redaktionellen Umstellungen auf. Abs. 2 - 4 führen diese Grundlage im Folgenden etwas genauer aus.</p>

¹ Geltendes Reglement Kirchenbote in der Fassung vom 01. Januar 2013.

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
<p><i>Wissenschaft und Kultur. Damit trägt sie zur Gemeinschaft der christlichen Kirchen, zu einem gelingenden Zusammenleben in der multikulturellen Gesellschaft und zur Präsenz der Kirche in der Öffentlichkeit bei.</i></p> <p>¹ Die Mitgliederpublikation der Reformierten Landeskirche Aargau hat im Sinne des Organisationsstatuts den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus den Menschen aller Schichten, Sprachen und Rassen nahe zu bringen. Sie fördert die Verankerung christlicher Ethik in der Gesellschaft und stellt Themen und aktuelle Fragen aus christlicher Sicht zur Diskussion.</p> <p>² Die Mitgliederpublikation unterstützt das Leben und die Kommunikation der Landes-</p>	<p>deren Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen und mit Menschen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur. Damit trägt auf dem Boden der reformierten Tradition sie zur Gemeinschaft der christlichen Kirchen, zu einem gelingenden Zusammenleben in der multikulturellen Gesellschaft und zur Präsenz der Kirche in der Öffentlichkeit, zur Gemeinschaft der christlichen Kirchen und zu einem gelingenden Zusammenleben in der multikulturellen Gesellschaft bei.</p> <p>¹² Die Mitgliederpublikation der Reformierten Landeskirche Aargau hat im Sinne des Organisationsstatuts den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus den Menschen aller Schichten, Sprachen und Rassen nahe zu bringen. Sie fördert die Verankerung christlicher Ethik in der Gesellschaft und stellt Themen und aktuelle Fragen aus christlicher Sicht zur Diskussion. Sie nimmt aktuelle ethische, kirchliche, theologische, kulturelle, politische wie auch zwischenmenschliche und gesellschaftliche Sinn-, Wert- und Glaubensfragen auf. Sie fördert den Dialog mit Politik und Kultur, mit Wirtschaft und Wissenschaft, mit anderen Kirchen und Religionen. Dabei stellt sie den Menschen und dessen Lebenswelt in den Mittelpunkt.</p>	<p><i>Abs. 2:</i> <i>Abs. 2 ist unformuliert, weil einerseits die Publikation nur in deutscher Sprache erfolgt (widerspricht der alten Formulierung "aller Sprachen") und der im alten Abs. 1 anklingende Verkündigungsauftrag aufgrund der aktuellen Vereinsvorgaben «reformiert.» so nicht erfüllt werden kann.</i> <i>Abs. 2 entnimmt daher neu Formulierungen aus der Präambel der Kirchenordnung und dem geltenden Redaktionsstatut «reformiert.» sowie aus dem alten Abs. 3.</i></p> <p><i>Vgl. Präambel der Kirchenordnung:</i> <i>... Unsere Kirche ging aus der Reformation hervor und erneuert sich stets aus der Bibel im Dialog. ... und lädt ein zum ... Lernen.</i> <i>... Unsere Landeskirche nimmt die Fragen und Anliegen des Menschen auf und begleitet bei der Suche nach Sinn und Orientierung im Leben und im Sterben. Sie ermutigt den Menschen und bietet eine Heimat. ...</i> <i>... steht sie im Dialog mit Politik und Kultur, mit Wirtschaft und Wissenschaft, Kirchen und Religionen. ...</i></p>

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
<p>kirche und ihrer Kirchgemeinden und vermittelt Informationen aus Landeskirche und Gemeinden.</p> <p>³ Die Mitgliederpublikation ist ein Forum für die vielfältigen Strömungen in der Landeskirche und fördert den Dialog zwischen den verschiedenen Positionen. Sie fördert ausserdem den Dialog mit anderen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen und mit Menschen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur. Damit trägt sie zur Gemeinschaft der christlichen Kirchen, zu einem gelingenden Zusammenleben in der multikulturellen Gesellschaft und zur Präsenz der Kirche in der Öffentlichkeit bei.</p>	<p>²³ Die Mitgliederpublikation Sie unterstützt das Leben und die Kommunikation der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden. und Sie vermittelt Informationen aus Landeskirche und Kirchgemeinden.</p> <p>³⁴ Die Mitgliederpublikation Sie ist ein Forum für die vielfältigen Strömungen in der Landeskirche und fördert den Dialog zwischen den verschiedenen Positionen. Sie fördert ausserdem den Dialog mit anderen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen und mit Menschen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur. Damit trägt sie zur Gemeinschaft der christlichen Kirchen, zu einem gelingenden Zusammenleben in der multikulturellen Gesellschaft und zur Präsenz der Kirche in der Öffentlichkeit bei.</p>	<p>Abs. 3: <i>Redaktionelle Präzisierung.</i></p> <p>Abs. 4: <i>Abs. 4 ist kürzer, weil gestrichene Teile des alten Abs. 3 in Abs. 1 und 2 inhaltlich aufgenommen sind.</i></p>
<p>§ 2 Grundsätze ¹ Die Redaktion der Mitgliederpublikation arbeitet im Rahmen dieses Reglements publizistisch unabhängig.</p> <p>² Als zentrales Kommunikationsmedium für die Mitglieder der Reformierten Landeskirche Aargau steht die Mitgliederpublikation loyal zu den Grundsätzen der Landeskirche.</p>	<p>§ 2 Grundsätze Mitgliederpublikation und Redaktion ²¹ Die Mitgliederpublikation der Landeskirche steht als zentrales Kommunikationsmedium für die Mitglieder der Reformierten Landeskirche Aargau steht die Mitgliederpublikation loyal zu den Grundsätzen und Werten der Landeskirche. ³² Die Mitgliederpublikation Sie nimmt für die Landeskirche bedeutsame Themen in geeigneter Weise auf. Bei Themen, zu denen die Organe der Landeskirche explizit</p>	<p>Marginalie: <i>Redaktionelle Ergänzung aufgrund des Inhalts des Paragraphen.</i></p> <p>§ 2: <i>Redaktionelle Umstellung der Absätze.</i></p> <p>Abs. 1: <i>Redaktionelle Änderung ohne inhaltliche Veränderung. "loyal" ist eine Leerfloskel; darum gestrichen. "und Werten" ist aufgrund des Inhalts der Präambel der Kirchenordnung ergänzt.</i></p> <p>Abs. 2: <i>"in geeigneter Weise" ist eine Leerfloskel; darum gestrichen.</i></p>

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
<p>³ Die Mitgliederpublikation nimmt für die Landeskirche bedeutsame Themen in geeigneter Weise auf. Bei Themen, zu denen die Organe der Landeskirche explizit Stellung genommen haben, wird auch deren Meinung berücksichtigt.</p>	<p>Stellung genommen haben, wird auch deren Meinung berücksichtigt.</p> <p>⁴³ Die Redaktion der Mitgliederpublikation arbeitet im Rahmen dieses Reglements sowie der Bestimmungen des Vereins „reformiert.“ publizistisch unabhängig.</p>	
<p>2. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>2. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>§ 3 Herausgabe Die Landeskirche ist Herausgeberin der Mitgliederpublikation für die Mitglieder der Reformierten Landeskirche Aargau.</p>	<p>§ 3 Herausgabebegeberschaft und Zusammenarbeitsvertrag ¹ Die Landeskirche ist Herausgeberin der Mitgliederpublikation für die ihre Mitglieder der Reformierten Landeskirche Aargau. ² Sie ist dabei an den Zusammenarbeitsvertrag „reformiert.“ gebunden.</p>	<p><i>Marginalie: Redaktionell angepasst sowie ergänzt aufgrund von Abs. 2.</i></p> <p><i>Abs. 2: Neu ist der Bezug auf den verbindlichen Zusammenarbeitsvertrag «reformiert.» der Landeskirche, der neben Organisationsstatut und Kirchenordnung das wichtigste rechtssetzende Grundlagen-Papier für die Mitgliederpublikation der Landeskirche ist.</i></p>
<p>§ 4 Erscheinen und Verteilung</p> <p>¹ Die Mitgliederpublikation erscheint mindestens einmal im Monat.</p> <p>² Die Mitgliederpublikation wird jedem Haushalt zugestellt, in welchem mindestens ein Mitglied der Reformierten Landeskirche Aargau lebt.</p> <p>³ Die Kirchgemeinden stellen der Mitglie-</p>	<p>§ 4 Erscheinen Erscheinungsweise, Erscheinungshäufigkeit und Verteilung ¹ Die Mitgliederpublikation wird als Print- und Online-Version veröffentlicht. ⁴² Die Mitgliederpublikation Sie erscheint mindestens einmal im Monat. ²³ Die Print-Version der Mitgliederpublikation wird jedem Haushalt zugestellt, in welchem mindestens ein Mitglied der Reformierten Landeskirche Aargau lebt. ³⁴ Die Kirchgemeinden stellen der Mitgliederpublikation dem Verlag die Abonne-</p>	<p><i>Marginalie: Redaktionell angepasst sowie ergänzt aufgrund von Abs. 1.</i></p> <p><i>Abs. 1: Mit diesem Grundsatz sind neu die Print- wie die Online-Version als rechtlich gleichwertige Veröffentlichungsformen der Mitgliederpublikation festgehalten.</i></p> <p><i>Abs. 2: Redaktionelle Anpassung; inhaltlich unverändert. Hinweis: Die Mindestpublikation einmal pro Monat ergibt sich aus dem damaligen Vertrag zwischen dem Verein Kirchenbote und der Landeskirche. Eine allfällige Doppelnummer (z. B. im Sommer) könnte also nur mit einer Reglementsänderung durch die Synode eingeführt werden.</i></p>

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
derpublikation die Abonnementsadressen zur Verfügung.	mentsadressen zur Verfügung.	Abs. 3 und 4: <i>Redaktionelle Präzisierungen ohne inhaltliche Änderungen.</i>
<p>§ 5 Finanzierung ¹ Die Kirchgemeinden übernehmen die auf sie entfallenden Abonnementskosten für die Mitgliederpublikation. Sie sind berechtigt, bei den Gemeindemitgliedern freiwillige Abonnementsgebühren zu erheben, welche die Selbstkosten der Kirchgemeinde pro Abonnement nicht übersteigen dürfen. ² Die Mitgliederpublikation ist finanziell selbsttragend. Sie führt eine eigene Rechnung. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben gehen zu Lasten der Rechnung der Mitgliederpublikation. Eventuelle Ertragsüberschüsse werden dem Eigenkapital der Mitgliederpublikation zugewiesen. Die Zentralkasse leistet je nach finanzieller Lage der Mitgliederpublikation jährlich einen Beitrag von höchstens Fr. 150'000.00 an die Publikationskosten. Die Höhe wird nach Absprache mit der Herausgeberkommission vom Kirchenrat jährlich im Voranschlag der Landeskirche beantragt². ³ Das vom Verein Aargauer Kirchenbote übernommene Vermögen des Kirchenboten wird ausschliesslich zur Herausgabe der</p>	<p>§ 5 Finanzierung ¹ Die Kirchgemeinden übernehmen die auf sie entfallenden Abonnementskosten für die Mitgliederpublikation. Sie sind berechtigt, können bei den Gemeindemitgliedern freiwillige Abonnementsgebühren zu erheben, welche die Selbstkosten der Kirchgemeinde pro Abonnement nicht übersteigen dürfen. ² Die Mitgliederpublikation ist finanziell selbsttragend. Sie führt eine eigene Rechnung. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben gehen zu Lasten der Rechnung der Mitgliederpublikation. Eine eigene Rechnungslegung erfasst sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Eventuelle Ertragsüberschüsse werden dem Eigenkapital der Mitgliederpublikation zugewiesen. Die Zentralkasse leistet je nach finanzieller Lage der Mitgliederpublikation jährlich einen Beitrag von höchstens Fr. 150'000.00 an die Publikationskosten. Wenn es die finanzielle Situation erfordert, leistet die Zentralkasse einen jährlichen Beitrag von höchstens Fr. 150'000.00. Die effektive Höhe wird nach Absprache mit der Heraus-</p>	<p>Abs. 1: <i>Redaktionelle Umformulierung; inhaltlich keine Änderung.</i></p> <p>Abs. 2: <i>Redaktionelle Umformulierung; inhaltlich keine Änderung.</i></p>

² Abs. 2 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. Juni 2012.

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
<p>Mitgliederpublikation verwendet.</p> <p>⁴ Die Finanzreserve muss die Finanzierung von mindestens drei Ausgaben der Mitgliederpublikation abdecken.</p>	<p>geberkommission vom Kirchenrat jährlich der Synode im Voranschlag Budget der Landeskirche beantragt³.</p> <p>³ Das vom Verein Aargauer Kirchenbote übernommene Vermögen des Kirchenboten wird ausschliesslich zur Herausgabe der Mitgliederpublikation verwendet.</p> <p>⁴³ Die Finanzreserve Höhe des Eigenkapitals muss die Finanzierung von mindestens drei Ausgaben der Mitgliederpublikation abdecken.</p> <p>⁴ Bei einer Änderung der Herausgeber-schaft ist das im Rahmen dieses Reglements ausgewiesene Vermögen ausschliesslich für die Folgepublikation zu verwenden.</p> <p>⁵ Beschliesst die Synode die Einstellung der Mitgliederpublikation in allen Versionen, beschliesst sie zugleich abschliessend über die Verwendung des ausgewiesenen Vermögens der Mitgliederpublikation.</p>	<p><i>Abs. 3 bisher:</i> Wird gestrichen. Der Absatz ist nicht mehr notwendig.</p> <p><i>Abs. 3 neu:</i> Redaktionelle Präzisierungen des ehemaligen Abs. 4 ohne inhaltliche Änderungen.</p> <p><i>Abs. 4 und 5:</i> Abs. 4 behandelt neu Änderungen die von aussen an die Mitgliederpublikation herangetragen werden. Abs. 5 behandelt neu Änderungen, die von der Landeskirche an die Mitgliederpublikation herangetragen werden. In beiden Fällen wird das Eigenkapital der Mitgliederpublikation geschützt und dessen abschliessende Verwendung geregelt.</p>
<p>§ 6</p> <p>Gemeindeinformationen</p> <p>¹ Jede Ausgabe der Mitgliederpublikation enthält die inhaltlich von den einzelnen Kirchgemeinden verantworteten Gemeindeformationen.</p>	<p>§ 6</p> <p>Gemeindeinformationen</p> <p>¹ Jede Ausgabe Der Mitgliederpublikation enthält werden in der Regel die inhaltlich vollumfänglich von den einzelnen Kirchgemeinden verantworteten Informationen aus</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Redaktionelle Präzisierung; inhaltlich keine Änderung.</p>

³ Jährlicher Beitrag der Zentralkasse eingefügt mit Beschluss der Synode vom 06. Juni 2012.

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
<p>² Die äussere Form, in der die Gemeindeformationen erscheinen, wird von der Herausgeberkommission festgelegt.</p>	<p>den Kirchgemeinden (Gemeindeformationen) beigelegt. Die Gemeindeformationen enthalten das Impressum der jeweiligen Kirchgemeinde als Herausgeberin.</p> <p>² Die äussere Form, Das Format sowie die Gestaltungsrichtlinien in der die der Gemeindeformationen erscheinen, wird werden von der Herausgeberkommission festgelegt.</p>	<p><i>Abs. 2: Redaktionelle Umformulierung; inhaltlich keine Änderung.</i></p>
	<p>§ 7 (neu) Haftung für die Mitgliederpublikation ¹ Für die Mitgliederpublikation haftet die Landeskirche nach den Grundsätzen von § 52 KO⁴. ² Für die Gemeindeformationen haften die jeweiligen Kirchgemeinden nach den Grundsätzen von § 52 KO⁵.</p>	<p><i>In § 7 neu wird die Haftung der Mitgliederpublikation einheitlich nach den Grundsätzen der KO geregelt.</i></p>
<p>3. Zuständigkeiten und Aufgaben</p>	<p>3. Zuständigkeiten und Aufgaben</p>	
<p>§ 7 Gremien und Zeichnungsberechtigung ¹ Folgende Gremien gewährleisten die Herausgabe der Mitgliederpublikation: 1. die Synode;</p>	<p>§ 78 Organe, Gremien und Zeichnungsberechtigung ¹ Folgende Organe und Gremien gewährleisten die Herausgabe der Mitgliederpublikation:</p>	<p><i>Abs. 1: Redaktionelle Ergänzung ohne inhaltliche Veränderung.</i></p>

⁴ SRLA 151.100.

⁵ SRLA 151.100.

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
<p>2. der Kirchenrat; 3. die Herausgeberkommission; 4. der Ausschuss der Herausgeberkommission;</p> <p>² Der/die Verlags- und Geschäftsführer/in ist für die Verlagsleitung, Produktion und die operative Geschäftsführung, der/die verantwortliche Redaktor/in ist für den Inhalt der Mitgliederpublikation verantwortlich.</p> <p>³ Die Mitgliederpublikation wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von jeweils zwei zeichnungsberechtigten Personen. Zeichnungsberechtigt sind der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in der Herausgeberkommission sowie der/die Verlags- und Geschäftsführer/in.</p> <p>⁴ Weitere zeichnungsberechtigte Personen bestimmt die Herausgeberkommission.</p>	<p>1. die Synode 2. der Kirchenrat 3. die Herausgeberkommission 4. der Ausschuss der Herausgeberkommission; die Geschäftsleitung, bestehend aus Verlagsleitung und Redaktionsleitung.</p> <p>² Der/die Verlags- und Geschäftsführer/in ist für die Verlagsleitung, Produktion und die operative Geschäftsführung, der/die verantwortliche Redaktor/in ist für den Inhalt der Mitgliederpublikation verantwortlich.</p> <p>³² Die Mitgliederpublikation wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von jeweils zwei zeichnungsberechtigten Personen. Zeichnungsberechtigt sind der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in der Herausgeberkommission sowie der/die Verlags- und Geschäftsführer/in. das Präsidium der Herausgeberkommission, das Vizepräsidium der Herausgeberkommission, die Verlagsleitung sowie die Redaktionsleitung. Die aufgeführten Funktionen sind jeweils zeichnungsberechtigte Einzelpersonen.</p> <p>⁴³ Weitere zeichnungsberechtigte Personen bestimmt die Herausgeberkommission.</p>	<p>Abs. 1 Ziff. 4: <i>Streichung des Ausschusses, der in der neuen Struktur nicht mehr vorkommt, und dafür Ergänzung der Geschäftsleitung. Dies ist eine Anpassung an die seit einigen Jahren bestehende Situation.</i></p> <p>Abs. 2 bisher: <i>Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen. Die entsprechenden Aufgaben sind bei § 13 (Verlagsleitung) und § 14 (Redaktionsleitung) je in die Funktionsbeschriebe integriert.</i></p> <p>Abs. 2 neu: <i>Redaktionelle Umformulierung und Anpassung an die neue interne Begrifflichkeit; inhaltlich keine Änderung. Satz 3 zur Klarstellung ergänzt.</i></p>

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 8</p> <p>Synode</p> <p>¹ Die Synode genehmigt die Rechnung der Mitgliederpublikation.</p> <p>² Das Budget der Mitgliederpublikation wird von der Herausgeberkommission ohne Zustimmung der Synode verabschiedet, wenn es ausgeglichen ist oder wenn es einen Aufwandüberschuss von weniger als 10 % aufweist. Andernfalls wird das Budget der Synode zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>³ Die Synode beschliesst über Erhöhungen der Abonnementspreise.</p> <p>⁴ Die Synode wählt fünf Mitglieder der Herausgeberkommission auf eine vierjährige Amtsdauer.</p>	<p>§ 89</p> <p>Synode</p> <p>¹ Die Synode genehmigt die Rechnung der Mitgliederpublikation.</p> <p>² Das Budget der Mitgliederpublikation wird von der Herausgeberkommission ohne Zustimmung der Synode verabschiedet, wenn es ausgeglichen ist oder wenn es einen Aufwandüberschuss von weniger als 10 % aufweist. Andernfalls wird das Budget der Synode zur Genehmigung vorgelegt. Sie beschliesst über das von der Herausgeberkommission verantwortete Budget der Mitgliederpublikation, wenn es einen Aufwandüberschuss von mehr als 10 % des Ertrags aufweist. In allen anderen Fällen verabschiedet die Herausgeberkommission das Budget in eigener Kompetenz.</p> <p>³ Die Synode Sie beschliesst über Erhöhungen der Abonnementspreise.</p> <p>⁴ Die Synode Sie wählt jeweils auf eine Amtsperiode fünf vier Mitglieder der Herausgeberkommission auf eine vierjährige Amtsdauer. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen der Synode.</p>	<p><i>Abs. 2:</i> Redaktionelle Umformulierung, damit die Synode das Subjekt der Aussage resp. des Satzes wird. Inhaltlich ergibt sich damit keine Änderung.</p> <p><i>Abs. 3 und 4:</i> Redaktionelle Anpassungen am Satzbeginn.</p> <p><i>Abs. 4:</i> Die Herausgeberkommission hat neu 9 Mitglieder, darunter eines von Amtes wegen. Darum ergeben sich neu je 4 zu wählende Mitglieder für Synode und Kirchenrat. Ansonsten redaktionelle Anpassung an § 10 Abs. 2 dieses Reglements und an die Kirchenordnung.</p>

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 9 Kirchenrat ¹ Der Kirchenrat übt die Oberaufsicht über die Herausgabe der Mitgliederpublikation aus. ² Er wählt jeweils auf eine vierjährige Amtsdauer fünf Mitglieder der Herausgeberkommission. Pfarrkapitel und Diakoniekapitel haben ein Vorschlagsrecht für je ein Mitglied der Herausgeberkommission. ³ Er wählt das Präsidium der Herausgeberkommission aus dem Kreis der Mitglieder. Die Herausgeberkommission hat ein Vorschlagsrecht. ⁴ Er nimmt den Jahresbericht der Herausgeberkommission entgegen und bindet diesen in seinen Jahresbericht zuhanden der Synode ein.</p>	<p>§ 910 Kirchenrat ¹ Der Kirchenrat übt die Oberaufsicht über die Herausgabe der Mitgliederpublikation aus. ² Er wählt jeweils auf eine vierjährige Amtsperiode fünf vier Mitglieder der Herausgeberkommission. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen der Synode. Pfarrkapitel und Diakoniediakonatskapitel haben gegenüber dem Kirchenrat ein Vorschlagsrecht für je ein Mitglied der Herausgeberkommission. ³ Er wählt das Präsidium der Herausgeberkommission aus dem Kreis der Mitglieder. Herausgeberkommission. Die Herausgeberkommission hat ein Vorschlagsrecht. ⁴ Er nimmt den Jahresbericht der Herausgeberkommission entgegen und bindet integriert diesen in seinen Jahresbericht zuhanden der Synode ein. ⁵ Er genehmigt die von der Herausgeberkommission vorgenommenen Wahlen der Verlags- und der Redaktionsleitung sowie den von der Herausgeberkommission festgelegten Sitz.</p>	<p>Abs. 2: <i>Die Herausgeberkommission hat neu 9 Mitglieder, darunter eines von Amtes wegen. Darum ergeben sich neu je 4 zu wählende Mitglieder für Synode und Kirchenrat. Ansonsten redaktionelle Präzisierung; keine inhaltliche Änderung.</i></p> <p>Abs. 3: <i>Redaktionelle Präzisierung; keine inhaltliche Änderung.</i></p> <p>Abs. 4: <i>Redaktionelle Umformulierung; inhaltlich keine Änderung.</i></p> <p>Abs. 5: <i>Ergänzung der in §§ 11-14 erwähnten Kompetenzen des Kirchenrats.</i></p>

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 10</p> <p>Herausgeberkommission</p> <p>¹ Die Herausgeberkommission ist verantwortlich für die Herausgabe der Mitgliederpublikation.</p> <p>² Sie besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern.</p> <p>³ Der/die Leiter/in Kommunikation der Landeskirche ist von Amtes wegen Mitglied.</p> <p>⁴ Die Herausgeberkommission versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in oder auf Antrag von drei Mitgliedern. Der/die Verlags- und Geschäftsführer/in und der/die verantwortliche Redaktor/in nehmen an den Sitzungen der Herausgeberkommission mit beratender Stimme teil. Im Übrigen organisiert sich die Herausgeberkommission selbst.</p>	<p>§ 1011</p> <p>Herausgeberkommission</p> <p>¹ Die Herausgeberkommission ist das strategische Gremium der Mitgliederpublikation und vertritt die Interessen der Landeskirche im Verein „reformiert.“ Sie ist verantwortlich für die Herausgabe der Mitgliederpublikation.</p> <p>² Sie besteht aus insgesamt zehn neun Mitgliedern.</p> <p>³ Der/die Leiter/in Die Leiterin oder der Leiter Kommunikation der Landeskirche ist von Amtes wegen Mitglied der Herausgeberkommission.</p> <p>⁴ Die Herausgeberkommission Sie versammelt sich mindestens viermal jährlich auf Einladung des/der Präsidenten/in des Präsidiums oder auf Antrag von drei Mitgliedern. Der/die Verlags- und Geschäftsführer/in und der/die verantwortliche Redaktor/in Die Verlagsleitung und die Redaktionsleitung nehmen an den Sitzungen der Herausgeberkommission mit beratender Stimme teil.</p> <p>⁴⁵ Im Übrigen organisiert sich die Herausgeberkommission Sie konstituiert sich neben dem Präsidium selbst.</p> <p>⁶ Das Präsidium und das Vizepräsidium der Herausgeberkommission werden je</p>	<p>Abs. 1: <i>Ergänzung "strategisches Gremium" im Sinne des gestrichenen Abschnittes des alten Abs. 5: "Entscheid über strategische Fragen". Zudem ist neu geregelt, dass die Herausgeberkommission die Anliegen der Landeskirche im Verein «reformiert.» vertritt. Beides soll neu als Grundsatz in Abs. 1 erscheinen.</i></p> <p>Abs. 2: <i>Die Herausgeberkommission hat neu 9 Mitglieder, darunter eines von Amtes wegen, damit keine Stimmengleichheit bei Abstimmungen möglich ist.</i></p> <p>Abs. 3: <i>Redaktionelle Anpassung und Ergänzung; inhaltlich keine Änderung.</i></p> <p>Abs. 4: <i>Redaktionelle Anpassung am Satzbeginn. Neu wird eine Mindestanzahl Sitzungen vorgeschrieben, damit die ordentlichen Geschäfte erledigt werden können. Ansonsten redaktionelle Umformulierung und Anpassung an die neue interne Begrifflichkeit; inhaltlich keine Änderung.</i></p> <p>Abs. 5: <i>Abgesehen vom Präsidium, das vom Kirchenrat gewählt wird, konstituiert sich die Herausgeberkommission intern selbst.</i></p> <p>Abs. 6: <i>Die neutralen Begriffe "Präsidium" und "Vizepräsidium" wer-</i></p>

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
<p>⁵ Die Herausgeberkommission hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wahlvorschlag für das Präsidium zuhanden des Kirchenrates – Wahl des Verlags- und Geschäftsführers bzw. der Verlags- und Geschäftsführerin und des verantwortlichen Redaktors bzw. der verantwortlichen Redaktorin; – Festlegung der Strukturen und der Organisation der Redaktion sowie Erlass von verbindlichen Vorgaben und Leitlinien für die Arbeit der Redaktion (Redaktionsstatut); – Entscheid über strategische Fragen; – Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Herausgeberkommission; – Aufsicht über die Geschäftsführung und die Rechnungsführung sowie über die Arbeit der Redaktion gemäss diesem Reglement und den von der Kommission verabschiedeten Vorgaben und Leitlinien; – Verabschiedung des Budgets, gegeb- 	<p>durch eine Person verantwortet.</p> <p>⁷ Sie hat für ihre interne Konstitution die Kompetenz, Arbeitsgebiete (Dossiers) zu bilden und einzelnen Mitgliedern zuzuweisen.</p> <p>⁵⁸ Die Herausgeberkommission Sie hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahlvorschlag für das Präsidium zuhanden des Kirchenrates – Wahl des Verlags- und Geschäftsführers bzw. der Verlags- und Geschäftsführerin und des verantwortlichen Redaktors bzw. der verantwortlichen Redaktorin; 2. Wahl der Verlagsleitung, die durch den Kirchenrat genehmigt wird 3. Wahl der Redaktionsleitung, die durch den Kirchenrat genehmigt wird 4. Festlegung der Strukturen und der Organisation der Redaktion sowie Erlass von verbindlichen Vorgaben und Leitlinien für die Arbeit der Redaktion (Redaktionsstatut); Regelung der Organisation und Zusammensetzung der Redaktion gemäss § 15 Abs. 1 5. Wahl der ständigen Mitglieder der Redaktion gemäss § 15 Abs. 1 	<p>den inhaltlich definiert.</p> <p><i>Abs. 7:</i> Nach Auflösung des Ausschusses arbeitet die Herausgeberkommission neu mit Dossiers, die einzelne Mitglieder innehaben. Die Kompetenz dazu wird in Abs. 7 geregelt.</p> <p><i>Abs. 8:</i> Hinweis: Bei den Aufgaben der Herausgeberkommission wird entgegen der Gewohnheit in der SRLA die gesamte Liste aufgeführt. Das ergibt einige interne Doppelungen im Reglement, hat aber den Vorteil, dass in einem Paragraphen resp. Absatz der gesamte Überblick über Rechte und Pflichten der Herausgeberkommission steht.</p> <p><i>Ziff. 2-3:</i> Redaktionelle Umformulierung und Anpassung an die neue interne Begrifflichkeit; neu Aufteilung in zwei Punkte; inhaltlich keine Änderung. Die wie bisher gehandhabte Genehmigung durch den Kirchenrat ergibt sich aus § 13 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 3.</p> <p><i>Ziff. 4:</i> Umformulierung aufgrund § 15 Abs. 1. Der Rest des alten Abschnitts (Erlass Redaktionsstatut) liegt neu in der Kompetenz des Vereins «reformiert.» und ist daher gestrichen.</p> <p><i>Ziff. 5:</i> Ergänzt aufgrund § 15 Abs. 1.</p>

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
<p>nenfalls zu Händen der Synode;</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verabschiedung der Rechnung zu Händen der Synode; – Festlegung der Erscheinungsweise der Mitgliederpublikation (Häufigkeit, Rhythmus) im Rahmen von § 4 Abs. 1; – Entscheid über grundsätzliche Fragen der inhaltlichen und graphischen Gestaltung der Mitgliederpublikation; – Festlegung der Abonnementsbedingungen mit Ausnahme der Abonnementspreise; – Verabschiedung des Jahresberichts zu Händen des Kirchenrates; – Vergabe des Druckauftrages. 	<ul style="list-style-type: none"> – Entscheid über strategische Fragen; 6. Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Herausgeberkommission; Vereinsdelegierten „reformiert.“ 7. Wahl der Mitglieder des Anlageausschusses 8. Aufsicht über die Geschäftsführung und die Rechnungsführung sowie über die Arbeit der Redaktion gemäss diesem Reglement und den von der Herausgeberkommission verabschiedeten Vorgaben und Leitlinien festgelegten Richtlinien 9. Verabschiedung des Budgets, gegebenenfalls zu Händen der Synode gemäss § 9 Abs. 2 10. Verabschiedung der Rechnung zu Händen der Synode 11. Festlegung der Erscheinungsweise der Mitgliederpublikation (Häufigkeit, Rhythmus) im Rahmen von § 4 Abs. 1 Abs. 2 – Entscheid über grundsätzliche Fragen der inhaltlichen und graphischen Gestaltung der Mitgliederpublikation; 12. Festlegung der Abonnementsbedingungen mit Ausnahme der Erhö- 	<p><i>Dieser Abschnitt ist in der Formulierung "strategisches Gremium" in Abs. 1 aufgenommen.</i></p> <p>Ziff. 6: <i>Der Ausschuss entfällt. Neu werden drei Delegierte gewählt, die die Interessen der Herausgeberkommission in der Delegiertenversammlung des Vereins «reformiert.» vertreten.</i></p> <p>Ziff. 8: <i>Die Geschäftsleitung umfasst Verlagsleitung und Redaktionsleitung (vgl. § 12). Daher nur redaktionelle Umformulierung und Anpassung an die neue interne Begrifflichkeit; inhaltlich keine Änderung.</i> <i>Gem. § 10 Abs. 1 übt der Kirchenrat die Oberaufsicht über die Herausgabe der Mitgliederpublikation aus. Er delegiert die Aufsicht über die Geschäftsleitung an die Herausgeberkommission.</i></p> <p>Ziff. 9: <i>Redaktionelle Ergänzung; inhaltlich keine Änderung.</i></p> <p>Ziff. 11: <i>Redaktionelle Anpassung; inhaltlich keine Änderung.</i></p> <p><i>Dieser Abschnitt liegt neu in der Kompetenz des Vereins «reformiert.» und wird daher gestrichen.</i></p> <p>Ziff. 12: <i>Der ergänzte Abschnitt fasst die bisherigen Kompetenzen von Synode und Herausgeberkommission bei den Abonnementsbe-</i></p>

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
	<p>hung der Abonnementspreise gemäss § 9 Abs. 3</p> <p>13. Festlegung von Format sowie Gestaltungsrichtlinien der Gemeindinformationen</p> <p>14. Genehmigung der Anlagerichtlinien, welche insbesondere die Anlagestrategie und die Anlageorganisation regeln</p> <p>15. Festlegung des Sitzes der Mitgliederpublikation, der durch den Kirchenrat genehmigt wird</p> <p>16. Verantwortung für die Büros von Verlag und Redaktion</p> <p>17. Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden des Kirchenrates</p> <p>18. Vergabe des Druckauftrages.</p>	<p><i>dingungen klarer, bedeutet aber keine Änderung gegenüber dem alten Reglement: Die Herausgeberkommission legt wie bisher alle Bedingungen der Abonnemente fest – mit Ausnahme der Erhöhung der Abonnementspreise, die in die alleinige Kompetenz der Synode fällt (§ 9 Abs. 3). Eine Senkung der Abonnementspreise fällt in die Kompetenz der Herausgeberkommission.</i></p> <p><i>Ziff. 13: Gemäss § 6 Abs. 3 ergänzt.</i></p> <p><i>Ziff. 15: Neu wird die Festlegung des Sitzes geregelt.</i></p> <p><i>Ziff. 16: Diese Regelung fehlte bisher und entspricht der langjährigen Praxis.</i></p>
<p>§ 11 Ausschuss der Herausgeberkommission ¹ Der Ausschuss der Herausgeberkommission ist verantwortlich für die Geschäfte der Herausgeberkommission. ² Der Ausschuss besteht aus dem/der Präsi-</p>	<p>§ 112 Ausschuss der Herausgeberkommission ¹ Der Ausschuss der Herausgeberkommission ist verantwortlich für die Geschäfte der Herausgeberkommission. ² Der Ausschuss besteht aus dem/der</p>	<p>§ 12: Anstelle des gestrichenen Ausschusses, der in der Struktur der Herausgeberkommission nicht mehr vorkommt, wird hier neu die Geschäftsleitung definiert.</p>

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
<p>denten/in der Herausgeberkommission und zwei bis drei Mitgliedern der Herausgeberkommission.</p> <p>³ Der Ausschuss versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in der Herausgeberkommission, der/die den Ausschuss leitet. Der/die Verlags- und Geschäftsführer/in und der/die verantwortliche Redaktor/in nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Im Übrigen organisiert sich der Ausschuss selbst.</p> <p>⁴ Der Ausschuss der Herausgeberkommission hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorbereitung und Ausführungen der Geschäfte der Herausgeberkommission; – Vertretung der Mitgliederpublikation nach aussen; – Festlegung der Einstufung der Mitarbeitenden gemäss DLR der Landeskirche. 	<p>Präsidenten/in der Herausgeberkommission und zwei bis drei Mitgliedern der Herausgeberkommission.</p> <p>³ Der Ausschuss versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in der Herausgeberkommission, der/die den Ausschuss leitet. Der/die Verlags- und Geschäftsführer/in und der/die verantwortliche Redaktor/in nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Im Übrigen organisiert sich der Ausschuss selbst.</p> <p>⁴ Der Ausschuss der Herausgeberkommission hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorbereitung und Ausführungen der Geschäfte der Herausgeberkommission; – Vertretung der Mitgliederpublikation nach aussen; – Festlegung der Einstufung der Mitarbeitenden gemäss DLR der Landeskirche. <p>Geschäftsleitung</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Verlagsleitung und der Redaktionsleitung.</p>	<p></p> <p><i>Die bisherigen Aufgaben des Ausschusses sind neu wie folgt geregelt und finden daher keine Erwähnung mehr im Reglement:</i></p> <p><i>Die Vorbereitung und Ausführung der Geschäfte wird neu gemäss internen Regelungen von der ganzen Herausgeberkommission und der Geschäftsleitung wahrgenommen.</i></p> <p><i>Die Vertretung nach aussen ergibt sich aus den Verantwortungen entsprechend diesem Reglement: Auf strategischer Ebene ist es das Präsidium der Herausgeberkommission, auf operativer Ebene die Geschäftsleitung. Darauf wird in den entsprechenden Funktionsbeschrieben verwiesen.</i></p> <p><i>Die Festlegung der Einstufung gemäss DLR wird gemäss internen Regelungen neu vom Präsidium wahrgenommen.</i></p> <p>Abs. 1: <i>Definition des neuen Begriffs "Geschäftsleitung".</i></p>

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
	<p>² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsleitung sind in den Funktionsbeschrieben der Verlagsleitung und der Redaktionsleitung geregelt.</p>	<p><i>Abs. 2:</i> Die Funktionsbeschriebe sind in den entsprechenden §§ 13 und 14 genauer erwähnt. Sie fallen in die Kompetenz der ganzen Herausgeberkommission.</p>
<p>§ 12 Verlags- und Geschäftsführung ¹ Der/die Verlags- und Geschäftsführer/in ist für die Verlagsleitung, die Produktion und die operative Geschäftsführung verantwortlich. ² Der/die Verlags- und Geschäftsführer/in wird von der Herausgeberkommission gewählt, der Kirchenrat bestätigt die Wahl. ³ Er/sie hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausführung der Beschlüsse der Herausgeberkommission und des Ausschusses; – Organisation der Administration und der Buchhaltung; – personelle Führung der Angestellten; – Verantwortung für die Inserateacquisition und administrative Inserateverwaltung; – Vertrieb und Verhandlungen mit der Druckerei; – Erstellen des Jahresberichts zu Handen der Herausgeberkommission; 	<p>§ 12 Verlags- und Geschäftsführung ¹ Der/die Verlags- und Geschäftsführer/in Die Verlagsleitung ist für die Verlagsleitung, die Produktion den Verlag und die operative Geschäftsführung verantwortlich. Sie wird durch eine Person verantwortet. ² Der/die Verlags- und Geschäftsführer/in Sie wird von der Herausgeberkommission gewählt. Der Kirchenrat bestätigt genehmigt die Wahl. ³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Verlagsleitung sind im Funktionsbeschrieb geregelt. Änderungen des Funktionsbeschriebs bedürfen der Zustimmung der Herausgeberkommission. Er/sie hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausführung der Beschlüsse der Herausgeberkommission und des Ausschusses; – Organisation der Administration und der Buchhaltung; 	<p><i>Marginalie, Abs. 1 und 2:</i> Redaktionelle Umformulierung und Anpassung an die neue interne Begrifflichkeit; inhaltlich keine Änderung. Im ergänzten Abs. 1 wird der neutrale Begriff "Verlagsleitung" inhaltlich definiert.</p> <p><i>Abs. 3:</i> Die im alten Abs. 3 aufgeführten Aufgaben sind neu integral im Funktionsbeschrieb geregelt. Daher wird auf die ausführliche Liste im Reglement verzichtet. Die Herausgeberkommission erhält so eine grössere Flexibilität in der Formulierung des Funktionsbeschriebs.</p>

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> – Erstellen des Budgets zu Händen von Synode und Herausgeberkommission; – Erstellen der Rechnung zu Händen von Synode und Herausgeberkommission; – Beziehungen zu den Kirchgemeinden; – Aus- und Fortbildung der Verantwortlichen für die Gemeindeinformationen in der Mitgliederpublikation. 	<ul style="list-style-type: none"> – personelle Führung der Angestellten; – Verantwortung für die Inserateacquisition und administrative Inserateverwaltung; – Vertrieb und Verhandlungen mit der Druckerei; – Erstellen des Jahresberichts zu Händen der Herausgeberkommission; – Erstellen des Budgets zu Händen von Synode und Herausgeberkommission; – Erstellen der Rechnung zu Händen von Synode und Herausgeberkommission; – Beziehungen zu den Kirchgemeinden; – Aus- und Fortbildung der Verantwortlichen für die Gemeindeinformationen in der Mitgliederpublikation. 	
<p>§ 13 Redaktion ¹ Der/die verantwortliche Redaktor/in ist für den Inhalt der Mitgliederpublikation verantwortlich. ² Der/die verantwortliche Redaktor/in wird</p>	<p>§ 1314 Redaktionsleitung ¹ Die Redaktionsleitung steht der Redaktion vor. Sie wird durch eine Person verantwortet. ¹² Der/die verantwortliche Redaktor/in Sie</p>	<p>§§ 14 und 15: <i>Zuerst wird neu in § 14 die Redaktionsleitung definiert, danach folgt in § 15 die Redaktion. Im alten Reglement war dies alles in § 13 geregelt.</i> <i>Es erfolgt in beiden Paragraphen generell redaktionelle Umformulierung und Anpassung an die neue interne Begrifflichkeit.</i></p>

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
<p>von der Herausgeberkommission gewählt, der Kirchenrat bestätigt die Wahl.</p> <p>³ Die Organisation und die Zusammensetzung der Redaktion werden von der Herausgeberkommission geregelt. Diese wählt die ständigen Mitglieder der Redaktion.</p> <p>⁴ Im Rahmen dieses Reglements ist die Redaktion publizistisch unabhängig. Das Redaktionsstatut stellt die publizistische Unabhängigkeit sicher und formuliert die Vorgaben und Leitlinien für die Arbeit der Redaktion.</p> <p>⁵ Der/die verantwortliche Redaktor/in bemüht sich um guten Kontakt zu den Aargauer Kirchgemeinden und den Institutionen der Landeskirche.</p> <p>⁶ Er/sie ist zuständig für die freien Mitarbeitenden der Redaktion.</p>	<p>ist für den Inhalt der Mitgliederpublikation verantwortlich, nicht aber für den Inhalt der von den einzelnen Kirchgemeinden verantworteten Informationen (Gemeindeinformationen) gemäss § 6 Abs. 1.</p> <p>²³ Der/die verantwortliche Redaktor/in Sie wird unter Beachtung der Vorgaben des Redaktionsstatuts des Vereins „reformiert.“ von der Herausgeberkommission gewählt, der Kirchenrat bestätigt genehmigt die Wahl.</p> <p>⁴ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Redaktionsleitung sind im Funktionsbeschrieb geregelt. Änderungen des Funktionsbeschriebs bedürfen der Zustimmung der Herausgeberkommission.</p> <p>³ Die Organisation und die Zusammensetzung der Redaktion werden von der Herausgeberkommission geregelt. Diese wählt die ständigen Mitglieder der Redaktion.</p> <p>⁴ Im Rahmen dieses Reglements ist die Redaktion publizistisch unabhängig. Das Redaktionsstatut stellt die publizistische Unabhängigkeit sicher und formuliert die Vorgaben und Leitlinien für die Arbeit der Redaktion.</p> <p>⁵ Der/die verantwortliche Redaktor/in</p>	<p><i>Marginalie: Anpassung an neuen Inhalt des Paragraphen.</i></p> <p><i>Abs. 1: Analog zu § 13 wird in Abs. 1 zuerst die Redaktionsleitung inhaltlich definiert.</i></p> <p><i>Abs. 2: Verantwortung: vgl. §§ 6 und 7. Hier werden die Redaktionsleitung, und damit die ganze Redaktion, nochmals ausdrücklich von der Verantwortung für die Gemeindeinformationen entbunden, denn dafür sind die zuständigen Kirchgemeinden verantwortlich (und auch haftbar).</i></p> <p><i>Abs. 3: Das Redaktionsstatut «reformiert.» beinhaltet gewisse Vorgaben, die in diesem Zusammenhang neu von der Herausgeberkommission berücksichtigt werden müssen.</i></p> <p><i>Abs. 4: Aufgrund der internen Regelung analog zur Verlagsleitung, § 13, formuliert und ergänzt.</i></p> <p><i>Der alte Abs. 3 wird in § 15 integral übernommen.</i></p> <p><i>Die redaktionelle Unabhängigkeit ist schon in § 2 Abs. 1 grundsätzlich festgehalten, daher wird sie hier gestrichen. Ein Teil des Absatzes wird in § 15 Abs. 3 inhaltlich übernommen.</i></p> <p><i>Die in den alten Abs. 5 und 6 aufgeführten Aufgaben sind nun</i></p>

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
	bemüht sich um guten Kontakt zu den Aargauer Kirchgemeinden und den Institutionen der Landeskirche. ⁶ Er/sie ist zuständig für die freien Mitarbeitenden der Redaktion.	<i>integral im Funktionsbeschrieb geregelt (vgl. Abs. 4 analog zu § 13 Abs. 2). Daher wird auf diese beiden Absätze verzichtet. Die Herausgeberkommission erhält so eine grössere Flexibilität in der Formulierung des Funktionsbeschriebs.</i>
<p>Aus § 13 bisher:</p> <p>³ Die Organisation und die Zusammensetzung der Redaktion werden von der Herausgeberkommission geregelt. Diese wählt die ständigen Mitglieder der Redaktion.</p> <p>⁴ [...] Das Redaktionsstatut [...] formuliert die Vorgaben und Leitlinien für die Arbeit der Redaktion.</p>	<p>§ 1315 (neu) Redaktion ³¹ Die Organisation und die Zusammensetzung der Redaktion werden von der Herausgeberkommission geregelt. Diese wählt die ständigen Mitglieder der Redaktion.</p> <p>² Alle Mitarbeitenden der Redaktion unterstehen der Redaktionsleitung.</p> <p>³ Die Redaktion richtet sich in ihrer Arbeit nach den Vorgaben und Leitlinien des Redaktionsstatuts „reformiert.“.</p>	<p><i>In § 15 neu werden die Grundsätze für die Redaktion festgelegt. Diese waren im alten Reglement im selben Paragraphen wie die Redaktionsleitung geregelt. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen zum alten Reglement.</i></p> <p>Abs. 1: <i>Abs. 1 entspricht integral dem alten § 13 Abs. 3.</i></p> <p>Abs. 2: <i>Ergänzung in Analogie zu § 14 Abs. 1.</i></p> <p>Abs. 3: <i>Inhaltliche analoge Formulierung wie im alten § 13 Abs. 4.</i></p>
	4. Anwendbares Recht	
	<p>§ 16 (neu) Anstellungsverhältnisse Die Geschäftsleitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis auf der Grundlage des DLR⁶.</p>	<p>§ 16 neu: <i>Diese Regelung fehlte bisher und entspricht der langjährigen Praxis.</i> <i>Die Formulierung entspricht § 3 Abs. 1 DLR, § 2 DLD und § 2 Abs. 1 DLM. So ist eine einheitliche Rechtssetzung gewährleistet, was auch bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten eine Auslegung erleichtert.</i> <i>Die Geschäftsleitung (Verlagsleitung und Redaktionsleitung) wird hier separat erwähnt, damit klar ist, dass auch diese, von der Herausgeberkommission gewählten Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis stehen.</i></p>

⁶ SRLA 341.100.

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
<p>4. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	<p>4.5. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement wird nach der Beschlussfassung der Synode vom 15. Juni 2006 durch den Kirchenrat auf den Termin der Übergabe der Herausgeberschaft des Kirchenboten an die Landeskirche zum 01. Juni 2007 in Kraft gesetzt.</p> <p>Übergangsrecht ² Für die Kirchgemeinden, die den Kirchenboten nicht abonniert haben, gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements.</p> <p>³ Durch Beschlussfassung der Synode vom</p>	<p>§ 1417 (neu) Inkrafttreten</p> <p>Mit dem Inkrafttreten des Reglements Mitgliederpublikation durch Beschlussfassung der Synode vom 04. November 2015 am 01. Januar 2016 wird das Reglement Kirchenbote vom 15. Juni 2006, in der Fassung vom 01. Januar 2013, aufgehoben.</p> <p>¹ Dieses Reglement wird nach der Beschlussfassung der Synode vom 15. Juni 2006 durch den Kirchenrat auf den Termin der Übergabe der Herausgeberschaft des Kirchenboten an die Landeskirche zum 01. Juni 2007 in Kraft gesetzt.</p> <p>Übergangsrecht ² Für die Kirchgemeinden, die den Kirchenboten nicht abonniert haben, gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements.</p> <p>³ Durch Beschlussfassung der Synode vom 06. Juni 2012 geänderte Bestimmungen treten auf den 01. Januar 2013 in Kraft.</p>	<p><i>Das Reglement wurde gesamtrevidiert und erhält einen neuen Titel. Es ersetzt komplett das bisherige Reglement Kirchenbote. Deshalb wird eine neue Regelung für das Inkrafttreten formuliert. Es werden keine einzelnen Änderungen bei den Paragraphen ausgewiesen.</i></p> <p><i>Bei den Wahlen der Vertreter der Synode in die Herausgeberkommission im Januar 2015 wurde bereits ein Sitz vakant gelassen, da bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass das Reglement in neuer Fassung mit veränderter Sitzzahl der Synode vorgelegt wird. Ansonsten hätte eine Person auf 01.01.2016 die Herausgeberkommission wieder verlassen müssen, vgl. § 11 Abs. 2 neu.</i></p> <p>Abs. 1 bisher: <i>Wird aufgrund des neuen Abs. 1 gestrichen.</i></p> <p>Abs. 2 bisher: <i>Der bisherige Abs. 2 entfällt aufgrund der abgelaufenen Zeitspanne seit Juni 2007.</i></p> <p>Abs. 3 bisher: <i>Der bisherige Abs. 3 entfällt, da das Inkrafttreten des neuen Reglements auf ein Datum nach 01.01.2013 fällt.</i></p>

Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote, bisherige Fassung ¹	Text Reglement zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation (Kirchenbote), Reglement Kirchenbote neue Fassung	Bemerkungen
06. Juni 2012 geänderte Bestimmungen treten auf den 01. Januar 2013 in Kraft.		

Schlussbemerkungen

Mit dieser Synodevorlage wird die seit längerem überfällige Gesamtrevision des Reglements Mitgliederpublikation umgesetzt. Der Handlungsbedarf war seit einiger Zeit bekannt und konnte nun in Form eines neuen Erlasses behandelt werden.

Alle Änderungen der SRLA, die der Synode 2015 vorgelegt werden, wurden wie bisher nach Priorität, Dringlichkeit und interner Kapazität bearbeitet und vorgelegt. Die systematische Aktualisierung der Rechtstexte ist damit wieder einen Schritt in Richtung einer zeitgemässen, praxistauglichen Gesetzessammlung voran gekommen. Das für die Landeskirche bindende, höherrangige kantonale und Bundesrecht, welches selbst einem steten Wandel unterliegt, wurde berücksichtigt.

Mit der Gesetzesüberarbeitung wird der beschriebene Rechtssetzungsprozess fortgesetzt. Die vorliegenden Anpassungen sollen auf den 01.01.2016 in Kraft treten. Der Kirchenrat empfiehlt Ihnen die vorgeschlagenen Änderungen zur Annahme.

Kirchenrat der Reformierten Landeskirche Aargau

Präsident

Kirchenschreiber

Christoph Weber-Berg

Rudolf Wernli